

Lib. 136.
1) Lebenserwerbung
(Titel ausgetrichen)
nicht 21 - 17)

Conciliating Europe in Religion

3. Dim v. by minas gold 10000
Buy for David H. H.
4. Adelita Gibson 100
Fund 10000 for the Red Cross Fund.

5 fragt gestern
6 verlangt von Braga Waffenlieferung von der Spanier an
7 verlangt von Portugal Waffenlieferung an die Spanier.

7. *De fere prediorum nobilitate* 1714

Payson's corner. He brought the water by Prince's carriage.

memoire sur
les rapports entre les Comtes de Gherberveld et
les autres seigneurs entre le Comte de Gherberveld et

20 et le Baron de Görgi
II aufzührung der Rue d'Armenie in der Campagne des 1712.

- 12 Trinitat. vromont. an. 9. oue d'orval
13 Regis de parson. f. mte f. nia par vromont
a la rai d'Utrecht.
14 Charles le saint. cap. 1. Asper. post prie
W. pph.
15 de Jure circa reen monastica.
16 Offert. de par. docte de d'Utrecht.

Abdruck
der
von Der *L u 156*
Röm. Kaiserlichen Majestät
allergnädigst confirmirt-
und
bey dem ohnmittelbahr Freyen
Reichs Ritter - Orth an der Saunach
ehehin üblich gewesenen
Süf - und Rechtlichen
Außtrags -
und
PROCESS - *Ordnung.*

ANNO M. DCC. XIII.

Zeyr

hymnus

105

in C major

Alleluia. Alleluia. Alleluia.

Alleluia. Alleluia. Alleluia.

106

Alleluia. Alleluia. Alleluia.

processus. liturgia.

anno M. DCC. XII.



Sir Carlder Sechste von BOTTES
Gnaden erwählter Römi-
scher Kaiser/ zu allen Zeiten Mahrer
des Reichs/ König in Germanien/ zu
Castilien/ Arragon, Legion, beeder Si-
ciliens/ zu Hierusalem/ Hungarn/ Bö-
heimb/ Dalmatien/ Croatiens/ Schla-
vonien/ Navarra, Granaten/ Tolletos,
Valenz, Gallicien/ Majorca, Sevilien/

A 2 Sar-

Sardinien/ Corduba, Corsica, Murcien/
Giennis, Algarbien / Algezieren / Gi-
braltar, der Canarischen und India-
nischen Insuln und Terræ firmæ des
Oceanischen Meers/ Erz-Herzog
zu Aesterreich/ Herzog zu Burgund/
zu Brabant/ zu Mayland/ zu Steyr/
zu Cärnten / zu Crain / zu Gym-
burg / zu Lüzenburg / zu Beldern /
zu Württemberg / Ober- und Nieder-
Schlesien/ zu Calabrien/ zu Althen/ und
zu Neopatrien / Fürst zu Schwaben/
zu Catalonia und Asturia, Marggraf
des Heil. Röm. Reichs zu Burgau/

zu

zu Jahren, Ober- und Nieder-Gauß-
niß, gefürsteter Graf zu Habsburg,
zu Flandern, zu Tyrol, zu Pfird, zu
Kyburg, zu Börß und zu Artois,
Landgraf in Elsaß, Marggraf zu
Oristani, Graf zu Goziani, zu Namur,
zu Russlion und Ceritania, Herr auf
der Windischen Mark, zu Porfe-
nau, zu Biscaya, zu Molins, zu Salins,
zu Tripoli und Mechlen. Bekennen
öffentliche mit diesem Brieff, und thun fundt
allermänniglich, daß Uns die Wohlgebohr-
ne und Edle Unsere und des Reichs liebe ge-
treue R. Ritterschafft und Adel, des Reichs
Fränkischen Crays, des Orths an der Bau-
nach, allerunterthänigst zu vernehmen ge-

A 3

ges

geben / daß von langen Jahren hero / gleich
bey andern Ritter - Cantonen / nach Anlei-
tung der verfassten allgemeinen Ritter - Ord-
nung / das Jus primæ Instantiæ bey Ihrer
Ritter - Hauptmannschafft zwar üblich und
herkommenlich gewesen / es wären aber / einige
Jahren hero / deshwegen verschiedene Ohn-
ordnungen und Beschwerden bey Ihnen ent-
standen / weilen Sie mit einer hinreichlichen
Process - Ordnung nicht genugsam versehen /
auch die allergnädigste Kaiserliche Special-
Confirmation, und die darauß entspringende
Richterliche Activität, bis hieher abgängig
gewest / dahero dann theils von denen Adeli-
chen Mitgliedern selbsten in denen wieder Sie
vorgebrachten Klagen von der Ritterschafftli-
chen Instanz sich unter der Hand zu entziehen /
theils frembd - Herrische Partheyen aber /
wann Ihnen in denen wieder die Mitglieder

an-

angestellten Gerichtlichen Actionen sogleich nach der Intention in allen nicht verfahren worden/ ja auch wohl die Ritterschaftliche Unterthanen selbst in denen wieder ihre Herrschaften vorgebrachte Klagen Gelegenheit zu nehmen getrachtet/ ihre hohe Obrigkeiten und respectivè die Fürstliche Lehen-Höfe anzugehen/ und deren Assistenz und Hülff zu imploriren/ welche dann darauf mehrmahlen die immediate Ritterschaftliche Mitglieder unter allerhand Prætexten/ sonderlich auch der Feudal-Jurisdiction, [wohin doch keine Civil- Klagen/ sondern die Causæ feudales in suis limitibus allein gehörig wären/] zu ihrem Foro zuzwingen/ gesucht/ und bey dessen Rechts besugter Declinirung mit allerhand Thälichkeit und verbottenen Arresten die Hand eingeschlagen/ wor-

wordurch der Reichs-Immediat grosser Nachtheil zugewachsen / auch deswegen die Ritterschafft und deren Mitgliedere mit denen angränzenden potenten Reichs-Ständen in allerhand Beschwerlichkeiten öfters verfallen / solchemnach wäre hierauf um allen dergleichen und andern Präjudicien mehr den Weg abzuschneiden / per unanimia bey einem allgemeinen Orths-Convent Anno Siebenzehn Hundert und Acht / laut Reces-
sus, reißlich beschlossen worden / das von Alters herkommliche Recht der ersten Instanz nach dem Exempel der fränkischen Ritter-
Cantonen Gebürg / Rhön und Werra / und
Steigerwald / bey Ihrer Ritter- Haupt-
mannschaft Orths Baunach nicht allein
vester zu stabiliren / sondern auch pro norma
& forma Processus einer wohl- bedächtig- ver-
fasste Auftrags- Ordnung solenniter zu in-
tro-

troduciren / und lautet obgedachter Receß
und erst - gemeldte Auftrags - und Proceß-
Ordnung von Wort zu Wort also:

PROCESS-Ordnung.

Nachdem man bey des Heil. Röm. Reichs Ritterschafft in Franken Orths
Baunach eine Zeit her wahrgenommen/
wie durch Hemmung der Justiz alle gute
Policeyen und Regimenter in nicht geringe Ver-
rütung zu verfallen pflegen / besonders aber diesem
Canton ein grosses Unheil mit anwachsen wolle/ daß
bey Ermanglung schleuniger Rechts-Hülffe verschie-
dene Adeliche Mitgliedere durch außerordentliche
Wege sich in ihren Rechts- Angelegenheiten selbst
zu helffen / und nachgehends mächtigere Status Im-
perii , unter verschiedenen Prætexten / die Hand
mit einzuschlagen getrachtet; So ist man / nach
vielfältig - gehaltenen Deliberationibus und reissen
Berathschlagungen/ dahin endlich schlüssig worden/

B nach

nach Anleitung der confirmirten Fränckischen Ritter = Ordnung P. I. t. 13. und dem loblichen Vorgang anderer Fränckischer Ritter = Cantonen / die bey den Adelichen Mitgliedern und sonstem etwan entstehende Zwistigkeiten in der Enge beylegen und abhelfsen zu lassen / auch mittelst einer formlich - und mit anderer Cantonen Ordnungen conform sich findenden Proces - Ordnung / allen biszanhiero eingeschlichenen Missbräuchen und Verkürzung des allerhöchsten Räyserlichen Interesse abzuhelfsen / gegen alle und jede dieses Ritter - Orths incorporirte Ritter - Mitgliedere / der ohngezweifelten Hoffnung gelebend / Sie werden in Behergigung ihres eignen Bestens und zu Umgehung so vieler biszanhiero sich geäußerter Beeinträchtigungen / keinen Anstand nehmen / denen biszanhiero wohl - bedächtig errichteten Orths - Recessen und Verbündnissen / ihren Pflichten nach / ein Genügen zu leisten / und dieser Ordnung in allen willig zu folgen.

Tit.

Tit. I.

Vor wem dieser Ritterliche Auß-
trag vorzunehmen?

Sachdeine bey dem löblichen Ritter = Orth
S. Baunach / wie bey andern löblichen
Cantonen / üblichen und Herkōmens ge-
west / daß alle und jede dem löblichen Orth / oder des-
sen incorporirte Mitgliedere concernirende Ange-
legenheiten und Rechtsfertigungen vor einem zeit-
lichen Herrn Ritter = Hauptmann / mit Zuziehung
derer Herren Ritter = Rāthe / auch nach Besindung
derer bestellten Consulenten / sind verhandelt / tra-
dirt und untersucht worden ; also soll es noch für-
ters / besonders in Stritt- und Klag = Sachen dar-
bey verbleiben / alle Klag = Schrifften / Memorialia
und gerichtliche Producta an wohl ernannte Herrn
Hauptmann und Rāthe gerichtet / dem Herrn Haupt-
mann / oder in der Orths = Gangley / auf die unten be-
schriebene Weise und Form / überliefert / von dem-
selben / oder der Gangley angenommen / folglich dar-
in /

B 2 innen /

innen/ nach Aufweis dieser Gerichts - Ordnung/ in allen und unter dem Namen Hauptmann und Räthe/ wiewohl nicht in forma eines offenen Decrets/ sondern eines gewöhnlichen Missivs/ mit Voranze- gung der ordentlichen Ansprach und gewöhnlichen Unter - und Oberschrift bis zum Beschlus und Aus- gang/ procedirt/ insonderheit dabei beobachtet wer- den/ daß/ wann die Proceß, Inhibitiones, Arresta und ander dergleichen/ dem Parti einige Conseqvez- zuziehende Decreta erkannt/ wie auch definitiv- und interlocut - Urtheilen/ welche vim definitivæ mit sich führen/ von dem Ritter - Orth selbsten ver- absasset werden sollen oder müssen/ solches ohne Vorwissen der Herren Ritter - Räthe keines Wegs geschehen/ die Interlocutoriæ simplices, Corre- spondenz - Schreiben / Präfigirung derer Termi- nen/ Inrotulationes, oder andere dergleichen zum Proceß gehörige Verordnung aber die Haupt- mannschafft allein/ sonder eine deshalb vorgän- gige Communication aussertigen möge. Im Fall jedoch obig - erwehnte Consequential - Stück und Rechtliche Verordnungen eine solche schnell - und schleu-

schleunige Expedition erfordern würden/ daß sel-
bige die gewöhnliche Correspondenz mit denen ge-
samten Herren Ritter - Räthen ob periculum in-
mora zuvorhero nicht zulassen wolten; So hätte
zwar der zeitliche Herr Ritter - Hauptmann mit Zu-
ziehung des nechst angelegenen Ritter - Raths/ oder
auch allein eventualiter die Behörde zu veranstal-
ten und zu erlassen/ gleichwohl aber so fort denen
übrigen Herren Ritter - Räthen darvon partes zu ge-
ben/ und deren Bedenken darüber noch einzuhol-
sen. Dafern auch einer oder anderer von denen
Herrn Hauptmann und Räthen denen streitenden
Partheyen mit sehr nاهر Bluts - Freundschaft zu-
gethan/ oder auch sonstigen anderer Ursachen halber
verdächtig seyn mögte; So sollen der/ oder dieselbe/
es würde deswegen von Partheyen excipirt/ oder
Meldung gethan/ oder nicht/ um alle Partheilich-
keit/ oder wenigst deren Vermuthung zu verhüten/
so oft von selbiger Sach gehandelt wird/ sich nicht
allein alles Votirens enthalten/ und an den/ oder
dieselbe keine Communication darvon geschehen/
sondern auch Ehren halber der Session von selbsten/

B 3

oder

oder auf Geheiß / entziehen und freywillig abtreten /
gestalten auch denen Orths- Consulenten / Syndi-
cis und übrigen Bedienten gänglichen untersagt
wird / in denen Proceszen / welche bey dem Orth an-
hängig werden / weder consulendo , noch advocan-
do , es wäre dann / daß Sie / von loblichen Orths-
wegen / dahin expresse angehalten würden / zu die-
nen / sondern allein dem Judici zu assistiren. Im
übrigen aber / und obschon der Herr Hauptmann /
oder ein anderer derer Herren Räthen entweder Klä-
ger / oder Beklagten Namens in einer Sach interes-
sirt wären / sollen dennoch alle Gerichtliche Hand-
lungen / in - und unter ohnveränderten Namen
Hauptmanns und Räthen ic. ergehen / und
ausgefertiget werden.

Tit. II.

Was für Sachen für solchem Ritter-
lichen Auftrag für genoßen und gerecht-
fertigt werden können und sollen ?

Allermassen / vermög der von der Röm.
Räys. Majest. allergnädigst confirmirt - und
von

von sämtlichen dieses loblichen Orths Mitgliedern mit theuerm Körperlichen End beschworenen Ritter-Ordnung P. I. tit. 13. kein Adeliches Mitglied das andere für frembden Gerichten fürnehmen/ oder beklagen/ vielweniger mit Arresten beschlagen und bekümmern mag/ gleichwohl aber die leidige Erfahrung gelehrt/ daß die mächtigere Stände des Reichs/ zu gänzlicher Unterdrückung der so theuer erworbenen Ritterschaftlichen Immunität, mehrfältig/ unter allerhand Vorwand/ die Reichs befreite Adeliche Mitgliedere/ oder Dero Unterthanen an Ihre Gericht zu ziehen/ und Sie dortselbst Recht zu nehmen/ anhalten wollen; Also und darmit dennoch einem jeden gebührendes Recht wiederafahre/ auch um so mehr alle beschwehrliche Rechtfertigungen/ Spähn/ Irrungen und Wiederwillen/ so viels. als möglich/ in der Enge zwischen denen Ritterlichen Mitgliedern abgeschnitten/ die verhäßig- und weitläufige Handlungen beygelegt und erörtert/ auch freundliches gutes Vertrauen gemehret/ besonders aber die Reichs- Adeliche Immunität aufrecht erhalten werden möge; So sollen alle und jede Zugsprüche/

sprüche/ außer in denen Fällen/ wo Ihr Röm. Räys.
Majest. und Dero höchsten Reichs Tribunalien Ju-
risdiction ohne Mittel fundirt ist/ so ein- oder an-
ders Mitglied dieses Orths an ein- oder den andern
zu haben/ vermeint/ es sey gleich dieselbe personal,
oder real, Krafft dieses Ritterlichen Auftrags/ vor
Hauptmann und Räthen gerechtfertiget und ent-
schieden werden; Dafern aber ein Außwärtiger/ oder
Unterthan gegen ein Mitglied Klag zu erheben/ ge-
müssiget wird/ soll solches in des Klägers Election
auf nächststehende Arth gestellet seyn/ ob er sich die-
ses Fori gebrauchen/ oder aber den allgemeinen
Reichs- Gesetzen zu Folge/ seine Jura vor denen in
der Cammer- Gerichts- Ordnung angewiesenen
Aufträgen/ und wo er sonst/ von Rechts wegen/ es
zu thun vermag/ anhängig machen wolle; Worben
gleichwohl Herrn Hauptmann und Räthen/ was
die Unterthanen betrifft/ vor allen mit obliegen soll/
wann die Unterthanen gegen ihre Herrschaften ei-
nige Klag formiren wolten/ zuvorhero die Klag hin-
länglich zu untersuchen/ ob sie darzu eine erhebliche
Ursach haben/ oder die Klag von solcher Importanz
und

und Wichtigkeit seye / daß man darüber litigire und in Echriften sich einlasse / zu welchem Ende und desto mehrerer Sicherheit zuvorhero deren Herrschafften Bericht / jedoch in kurzen Terminen / und ohne sondere Kosten derer Klägere / darüber abgesfordert / ad interim aber / wie es Rechtens ist / alle Thätlichkeiten und eigenmächtige Hülffe von Hauptmannschaffts wegen denen Herrschafften kräftigst untersagt / und darauf entweder die Klag angenommen / oder gänzlich verworffen werden kan / und zwar dieses auf dieser sehr trifftigen Ursachen / damit die Unterthanen von ihrem schuldigen Gehorsam nicht so leicht abgezogen / und durch andere zu ohnnöthigen Rechtsfertigungen animirt / oder wo man ihnen in Casu Succumbentiae schon die Unkosten zuerkennen / und damit ihren Unfug einigermaßen bestraffen wolte / dieselbe zu derer Herrschafften eignen Schaden und Ruin , in das Armuth gestürzt werden mögten.

Sonsten wann über Lehen = Güther auch einiger Streit vorfiele / welcher seiner Natur und Eigenschaft / auch Erforderung der Lehen = Recht nach /

C

vor

vor die Lehen = Herren oder die Pares Curiæ gehört/ der soll allhier nicht angebracht / noch angenommen und gerechtsertiget werden/ hingegen und gleichwie alles dasjenige / so beydes zu Erhaltung gemeiner Ritterschafft Wohlfahrt/ als nicht weniger zu Fort- pflanzung und Conservirung guter Policey und andern Wohlstand/ bey diesem Ritter = Corpore nöthig erscheinen mag / nach mehrerm Innhalt der gemeinen Ritter = Ordnung / dem Herrn Hauptmann und Räthen zu beobachten gebühret ; Also insonderheit ist/ vermög angezogener Ritter = Ordnung P.I. tit.ii. derselben Ampts = Obliegenheit / verstorbener Mitglieder hinterlassene Wäysen mit Vormünderen/ oder Curatoren/ entweder selbst zeitlich zu versehen/ oder/ da also darzu nicht zu gelangen/ die Röm. Käys. Majest. oder Dero Cammer = Gericht darunter allerunterthänigst zu ersuchen. Wann derohalben ein Mitglied mit Hinterlassung ohnmündiger Söhn und Töchter Tods versähret ; So steht deren Kinder Mutter / oder wer sonsten um gebührliche Bevormunderung derselben sich zu bemühen / von Rechts = und Freundschafts = wegen schuldig ist/ frey

frey/ ob Sie die Bestellung entweder immediate am
Käyserl. Hof- und Cammer - Gericht / oder wenn
die / so darzu zu denominiren/ zu dem loblichen Rit-
ter-Orth gehören/ allhier suchen/ und taugliche Per-
sonen von Freunden / oder Frembden/ darzu deno-
miniren wolle.

Wann es nun allhier geschiehet; so sollen denen
Denominirten die Denomination aufs Längste in-
nerhalb vierzehn Tagen notificirt / und in eben so
langer Frist desß oder desselben Erklärung erforderet/
und da dieselbe willfährig/ Sie zu Leistung der Pflicht
ohneingestellt vor die Hauptmannschafft citirt/ auch
darmit würcklich beladen werden.

Im Fall eingewandter Entschuldigung aber sollen Herrn Hauptmann und Râthe darüber summa-
rissimè cognosciren/ und nach Besinden den Deno-
minirten entweder von Übernahm der Bormund-
schaft absolviren/ oder darzu per sententiam, cum
præfixione termini ad petendam confirmatio-
nem, (die hernach entweder am Kâyserl. Hof/ oder
Cammer-Gericht/ oder vor dem Ritter-Orth selb-
sten zu suchen siehet/) bey Võn der Ritter-Ordnung/

C 2 Worzu

worzu es aber einer auß Christlicher Lieb / und in
vernünftiger Betrachtung / daß man künftig de-
nen Seinigen auch dergleichen Liebes- Dienste zu er-
weisen desto geflissener seyn werde / nicht leicht wird
kommen lassen/ anweisen. Wie dann nicht weniger
Herrn Hauptmann und Räthen oblieget / im Fall
niemand vorhanden / der um der Kinder Bevor-
munderung bitten wolte / die nächste Bluts- Freun-
de zu erinnern / oder auch ex officio einem die Vor-
mundschafft aufzutragen/ und so dann über desselben
etwan einwendende Excusationes gleichermassen zu
cognosciren und zu ertheilen/ als ob dieselbe Person
von einem andern zum Vormund wäre denomi-
niret und vorgeschlagen worden. Und weil vor al-
len auch so wohl auf die gute Education deren Pu-
pilen/ als auf eine richtig- und genaue Administra-
tion derer Güther/ (wordurch öfters derer Adelichen
Mitglieder Lebens-würdiges Weh oder Wohl beför-
dert wird/) gute Obsicht zu haben / Herrn Haupt-
mann und Räthen incumbirt; Als sollen Dieselbe
gehalten seyn/ von einer jeden Vormundschafft/ Sie
mögen die Tutores gleich selbsten bestätigt haben/
oder

oder von dem höchst-preißlichen Käyserl. Reichs-
Hof-Rath / oder Cammer-Gericht / solche confir-
mirt seyen/ wenigstens alle zwey/ oder drey Jahr die
Vormundschafftliche Rechnungen anzu hören / wie
man mit der minderjährigen Kinder Vermögen und
Güther umgehe / oder solche administrire / genaue
Erkundigung einzuziehen / einsfolglich das Mangel-
hafte verbessern zu helfen. Da auch die Vormun-
dere sich auf Erinnern des Ritter-Orths darzu nicht
einverstehen / oder denen darunter ergehenden
Rechtlichen Verordnungen sich wiedersezen wol-
ten / haben Herrn Hauptmann und Räthe solches
bei der Röm. Käyserl. Majest. in Zeiten allerunter-
thänigst gebührend anzu bringen / die allergerechtste
Assistenz aufzubitten / und darmit derer Pupillen
Interesse und Recht bestens zu besorgen ; Zumahl
aber ist dieser Nutz und Vortheil unter andern damit
zu erlangen/ daß/nach Anleitung der Ritter-Ordnung
Tit. IX. P. I. die jungen Cavalliers von allen über-
mäßigen Verschwendungen in Zeiten abgehalten /
Sie zu guter Haus-Wirthschafft angemahnet / und
allen Inconvenientien / nach Möglichkeit / in tem-

C 3

pore

pore vorgebogen werde/massen dann Herrn Hauptmann und Râthe so wohl die in der Vormundschafft oder Curatel stehende/ als alle andere Mitglieder/ welche ohnordentlich = schädliche Haushaltungen vorzunehmen beginnen/ nicht nur durch fleissiges Verwarnen und Abmahn von solchem Vorsag abzubrechen/ sondern da Ihr und derer nächsten Freunde freundliches Ansprechen nichts fruchten wolte/ mit allem Ernst dahin bedacht seyn sollen/ wie solchem verderblichen Wesen gesteuert werden könnte; Und im Fall kein anders Mittel zu finden/ den Irrigen oder Ubelhausenden die Administration seiner Güther abzusprechen/ und darüber dessen nächste Freunde oder andere taugliche Subjecta zu Curatoren zu verordnen/ auch nach Gestalt der Sachen/ da Sie gar zu keiner Resipiscenz zu bringen/ mit Gefängnissen und andern vergleich Coercitations = Mitteln gegen dieselbe zu verfahren/ hiermit vollkommene Macht und Gewalt haben. Ebenmässig ist in der Ritter - Ordnung P. I. Tit. 10. hoch = nügliche Vorsehung geschehen/ welchermassen zwischen denen Adelichen Mitgliedern und

und deren Unterthanen rechtschaffene Lieb und Gehorsam / auch in Noth = Fällen desto treulichere Zusammensezung zu pfangen / oder in wiedrigen Fällen entweder zu harter Bedrängnus / oder sträfflicher Wiedersetzlichkeit und Ungehorsam / der Ritter = Rath sich drein schlagen und Rath schaffen solle.

Dieweilen dann hieran über die Massen viel gelegen / auch eine Zeithero die Erfahrung bezeuget / wie grosse Weitläufigkeit daraus erwachsen / da der gleichen Differentien zuweit eingerissen und nicht anfänglich gedämpft worden ; So sollen Hauptmann und Räthe Ihnen gleichfalls diesen Punct mit allem möglichen Ernst angelegen seyn lassen / und da entweder die Unterthanen über ihrer Obrigkeit allzuhartem Bedrängnus sich gebührender massen beklagen würden / Derselbe auf obgemeldte Art gutwillig anhören / und dann den / oder dieselbige Adeliche Mitgliedere / worüber gesagt / der Sachen Beschaffenheit nach / zu Christlicher billig = mässiger Milderung / dem alten Herbringen gemäß / oder Rechtlicher Erörterung der Klag / wie es oben mit mehreren erwehnet ist / ermahnen / und allenfalls /

um

um des Ihro Röm. Käyserl. Majestät darunter mit
vorwaltenden allerhöchsten Interesse willen / und
zu Abwendung des anderswo zu besorgen habenden
ohnleidentlichen Präjudicii, bis zu volliger Auß-
mach- und Hinlegung der Differenz, oder Proces-
sen/ Sie in kräfftigen Schutz nehmen/ und gegen alle
unbillige Gewaltthaten verthätilgen/ hingegen auch/
da die Unterthanen sich halsstarrig und ungehorsam
erweisen / oder zu unbillichen Rechtfertigungen sich
verleiten lassen würden/ entweder durch Deputirung
eines oder mehr Adelichen Raths und Mitglieds/
dieselbe von solchem bösen Vornehmen mit Ernst ab-
mahnen / auch befindenden Umständen nach/ die
Klag gar nicht annehmen/ oder da solche Anfangs
nicht gänglich zu verwerffen/ nach dem beyde Theil/
der Nothdurft nach/ gehört / einen billig - mässigen
Außschlag darinnen ertheilen/ und darüber mit
allem Ernst und zuziehender
Hülff halten.

Tit.

Tit. III.

Von Arth und Weise/ wie vorfallende Sachen verhandelt werden sollen?

Niewohl gütliche Tractaten niemanden wieder seinen Willen leichtlich aufzudringen sind; So ist doch gleichwohl in Consideration, daß dergleichen die Reichs- Abschiede und Ritter- Ordnung / nebst der lobblichen Praxi verschiedener wohl-angestellter Gerichte/ nicht ohndeutlich an Hand geben / eine gütliche Handlung / zumahl unter denen Adelichen Mitgliedern / die in einer Commun und Societät stehen/ auch mit Bluts- Freundschaft und naher Anverwandtschaft einander zugethan seynd/ nicht gar außer Augen zu sezen/ sondern zu do sicherer Erlangung des bey diesem Ritterlichen Auftrâglichen Gericht abzielenden Zwecks und Umgehung kost- spiliger Weitläufftigkeiten in solche Maß darauf zu reflectiren/ daß/ so oft eine Klage einlaufft / nebst außgehender Citation an den Beklagten / so wohl diesem/ als dem

D

Kläger

Kläger geschrieben / und beeden des loblichen Ritter-Orths Officia zum gütlichen Vergleich / und zwar auf derer Partheyen leidentliche Kosten / angetragen / auch ohne weiteren Anstand darbey alsbalden die Zeit und Orth zu einer persöhnlichen Zusammenkunft / wo die Partheyen sich nicht selbsten eines andern freywillig vergleichen / und solches ante terminum der Hauptmannschafft anzeigen / von Orths- wegen benennt/ dardurch aber auf keine Weise der cursus justitiae gehemmet / oder suspenderit/ weniger bis auf ein- oder andern Theils Erklärung die Rechtliche Handlung verschoben werden/ sondern vielmehr der Beklagte schuldig seyn/ in termino præfixo, mit seinen Exceptionibus eventualliter einzukommen/ und darmit eine hinreichliche information in meritis causæ, (worauf in gütlichen Handlungen billig zu reflectiren/) dem Richter zu geben. Auf die zur gütlichen Handlung bestimmte Zeit / sollen beede Partheyen/ wo möglich in Person/ oder doch mit genugsaamer Vollmacht jedesmahlen richtig zu compariren/ oder noch genauere Zeit vorhero die Güte abzukünden/ und die Rechtliche

liche prosequiren zu verlangen gehalten seyn / darmit nicht Zeit und Unkosten vergeblich angewendet werden dörffte / wie dann / wann vergebliche Unkosten verursachet werden sollten / der nicht comparirende Theil / eo ipso, zu deren Refusion condamnit seyn / solche auch bezahlen / und / bedürffenden Falls / durch gebührende Rechts- Mittel darzu compellirt werden soll. Zerschläge sich immittelst die intendirte Güte / oder würde solche von denen Partheyen refusirt ; So kommt es dann auf eine summarische / oder ordentliche Rechtfertigung an / worinnen / wie zwischen denen Partheyen zu verfahren seye / in folgenden Tituln mehrers versehen ist. Es werden aber unter der Anweisung zum gütlichen Vergleich keines Wegs verstanden Schuld und andere Sachen / worinnen etwan flagender Theil schon vorhero mehrmahlig von dem Beklagten gütliche Vergnigung / aber vergeblich gesucht / also / daß der Kläger derentwegen noch mit weitern vergeblichen Unkosten und Zeit- Verlierung beschwehrt werden sollte / sondern hat vielmehr eine löbliche Hauptmannschaft in solchen Fällen / wie dann auch / da die gesuchte

D 2

suchte

suchte Gute nicht Statt finden mögte / alsofort ohne
ferners Nach- oder Zurücksehen / die prosequirung
derer Processen denen Partheyen nachdrücklich zu
intimiren / und die fernere Rechtliche Verordnun-
gen zu verfügen.

Alldieweilen auch man mit nicht wenigem Mis-
vergnügen bis anhero wahrnehmen müssen / wie ein
und anderes Mitglied / seiner thener- geschwörnen
Pflicht zu wider / denen Ritterschafftlichen Verord-
nungen so gar schlechten Respect bengelegt / auch
wohl mehrfältig mit ungeziemenden Worten / oder
Schriften / sich dagegen gesetzt / nichts minder sehr
harte und anzügliche Schreiben / oder Producta, ge-
richtlich und bey des Orths Hauptmannschafft über-
geben / wordurch Herrn Hauptmann und Räthe in
ihrer function höchst laedirt / die edle Justiz ver-
fehrt / die Partheyen / welche mehrentheils eines an-
sehnlichen Corporis Glieder / auch Bettern / Schwä-
ger / Bluts- und andere verwandte Freunde unter-
einander sind / zu höchst- nachtheiligen Misshelligkei-
ten und Verbitterungen angereizet / und allerhand
Verdruss erregt worden / solches aber in einem wohls-
ange-

angestellten Gericht so weniger zu dulden/ als es wieder alle Reichs = Gesetze/ Christliche Liebe/ Billigkeit und Rechte/ absonderlich auch die Ritter = Ordnung P. I. Tit. 5. lauffet; So ist/ zu Vorkommung solcher Ohngebühr/ beschlossen und beliebt worden/ daß/ dasfern ein- und anders Mitglied selbst sich gegen die Rechtliche Verordnung Herrn Hauptmanns und Räthe mit anfüglichen Schrifften/ oder Worten/ künftig vergehen/ und den schuldigen Respekt ausser Augen sezen thäte/ solches nach Beschaffenheit der Umbstände/ nebst fördersamster Zurückgebung deren unverantwortlichen Produkten entweder mit ein/ zwey/ oder mehr Mark sthigen Golds/ oder anderer arbitrarischen Strafse/ auch wohl Excludirung von Ritterl. Zusammenkünften/ oder gar mit der Vpn der Ritter = Ordnung/ darvon die Helfste dem Kaiserlichen Fisco, die andere Helfste aber der Ritter = Truhen zuständig seyn solle/ zu bestraffen; Wann aber der Advocatus, als welcher jederzeit der Hauptmannschaft auf Verlangen/ von der Parthey zu benennen und anzugezen ist/ durch unzeitigen Eysser/ oder ange-

D 3 wohn-

wohnte Schmähe- Sucht / hierinnen was zu Schulden kommen lassen würde / ebenfalls nach Besindung mit Buß von fünff / zehn / mehr / oder weniger Gulden zu belegen / und die Acta , zur Verbesserung / zurück zu geben / vornehmlich aber Ihro Röm. Käyserl. Majest. allerunterthäniast zu ersuchen seyn / Sie dem Ritter- Orth Baunach / gleich andern öblichen Ritter- Cantonen allermildst auch angediehen / durch Dero darzu ertheilenden Käyserlichen Gewalt / die würcliche Execution hierunter/ wie auch in andern Executions- Fällen/ gegen die renitirende Mitgliedere allergnädigst ufftragen / und in Casu oppositionis den Ritter- Orth mit nöthig- fallender starker Hülffe/ auf dessen allergehorsamstes Nachsuchen / allermildst zu statten kommen mögten.

Tit. IV.

Von der Form des Gerichtlichen Processes.

Gleichwie dieses Richterliche Aufträge- liche Gericht seine Influenz von dem hoch- öbli-

loblichen Käyserl. Reichs- Hof- Rath und Cam-
mer- Gericht haben muß / inmassen die sonderbahre
allerunterthänigste Devotion und Verwandnuß /
womit der Röm. Käyserl. Majest. dieses Ritter-
Corpus ohnmittelbar allerunterthänigst verwandt
und zugethan / erfordert / daß allein nach Dero /
als Oberhaupts / allergnädigsten Verordnung /
alle dessen Actiones dirigirt und gerichtet werden ;
Also soll auch daran / so viel immer sich / dieses Ritter-
Orths und Gerichts Art und Zustand nach /
thun läßt / der Käyserl. Reichs- Hof- Raths- und
Camer- Gerichts- Ordnung / auch denen errichteten
Reichs- Abschieden / ganz genau nachgegangen /
und selbige / wie billig / für ein Gesetz / in schuldige
Obacht genommen werden ; Und zwar zuforde-
rist die Handlung insgemein betreffend / ist es mit
denen ungeziemenden Anzüglichkeiten / welche
durch Schriften / oder mit Worten / von denen Par-
tayen / deren Advocaten oder Procuratoren / zu
Schulden kommen solten / auf erst vorhero beschrie-
bene Art / zu halten / so dann sollen alle und jede Ge-
richtliche Handlungen und Producta von benden
Theit-

Theilen in ordentliche Formen und Billets - Weis in Quart, oder Octav, zusammen gelegt / und von aussen mit dem Wort **Klag - Schrifft** &c. Exceptiones: Replic - oder was es nun seyn solte/ gewöhnlich rubricirt / in einem verschlossenen Umschlag/ aber gar nicht in Gestalt blosser Missiven und **Send - Schreiben**/ eingebracht / und angenommen/ in der Überschrift und Titulatur auch der Käyserlich - der Ritter - Ordnung angedruckte Gnaden- Briess in Obacht genommen/ und löbl. Ritter- Orth das allergnädigst - gegönnete Prædicat und Ehren- Wort **Wohlgebohrn** &c. nicht entzogen werden; Vornehmlich aber sollen diese Gerichtliche Handlungen mit allen ihren Ein- und Beylegen in duplo, und von denen Partheyen mit eigner - oder eines genugsam zuvorhero ad Acta legitimirten Gevollmächtigten Hand unterschrieben / überreicht und anderer Gestalt nicht angenommen werden.

Was nun also gerichtlich einkommet/ soll/ nachdem es protocollirt/ registrirt und signirt seyn wird/ von der Hauptmannschaft der andern Parthey auf Maß/

Maß/ wie in dem I. Tit. enthalten/ communicirt/ oder sonst/ was sich darauff gebühre/ cum præfixio- ne termini (es geschehe dann die Communication allemad notitiam) angedeutet werden.

Von der Klag.

Die Klag-Schrifft/ oder Libellus, soll/ dem jüngern Reichs- Abschied gemäß/ in einer summarischen Erzählung/ wor- innen das factum kurz und nervosè, jedoch deut- lich und klar/ auch/ da es der Sachen Weitläufig- keit erforderete/ oder sonst zu besserer Erläuterung der Sachen dienete/ Puncten- weis verfasst und ausgeführt sey/ mit angehängter Rechtlichen Peti- tion, bestehen/ und nicht anders/ als wie vor ange- zeigt/ in forma Gerichtlicher Producten/ nicht aber/ Missivs- weis/ eingesendet werden. Neben solcher Klag- Schrifft aber hat der Kläger um Citation und Ladung/ oder wenn das Factum darzu qualificirt/ um ein Mandat an den Beklagten/ entweder abson- derlich zu bitten/ oder aber solch Petitum der Klag- Schrifft selbst zu annexiren. Da es aber auch gleich

E

nicht

nicht geschehen sollte; So soll doch die Klag dem Beklagten mit einem Decreto, zu seiner Verantwortung und Einbringung etwan habender Exceptionum, cum præfixione termini, zugefertigt werden. Anben steht dem Kläger frey/ zu seinem selber genehmen Besten/ und der Sachen mehrer Beschleunigung/ die habende Documenta probatoria sobald mit der Klag/ aufs wenigst in Abschrift/ bezeugen/ oder da die Sach auf lebendigen Beweis beruhen thåte/ articulos probatoriales, cum denominatione testium ac Commissariorum zu übergeben. Hierauf kommt nun

Der erste Termint.

Da der Beklagte auf die ihm mit Auftrag gebührlicher Gegenhandlung communicirte Klag-Schrift summariter, kurz/ nervosè und deutlich/ auch unterschiedlich und klar/ ob/ und worin sich das factum anders/ als es vom Kläger vorgebracht/ verhalte/ oder warum sonst desselben Petitum nicht Statt habe/ anzuzeigen/ und zu excipiren/ auch hierben dasjenige/ so

so Er dilatoriè oder peremtoriè einzuwenden / alsoles auf einmahl / und bey Straß der Präclusion, einzubringen hat. Zum Fall dann / da der Kläger so bald / nebst seiner Klag / auch seine Probatoria in briefflichen Urkunden und Documenten eingebracht hätte / so wäre der Kläger schuldig / die der Klag beigesfügte Urkunden und Probatoria, bey diesem Termin, wenn es nicht vorhin geschehen / in originali zu produciren ; So dann der Beklagte gehalten / auf Begehren / sigilla & manus entweder ohne Eyd zu recognosciren / oder / mittelst Eyds / zu diffitiren / und fôrters so bald auch / bey diesem ersten Termin, seine Nothdurft darauf gebührend zu verhandeln.

Die Exceptiones declinatorias fori belangend / steht in des Beklagten freyen Willen / da Er deren haben mögte / ob Er zugleich mit selbigen auch die Dilatorias und Peremtorias anbringen und verhandeln / oder aber mit diesen / bis zu Erörterung des puncti competentiæ fori, zurück halten wolle. Wiewohl da Er mit denen declinatoriis zugleich in der Haupt-Sach procedirt hätte / und dann diese

Exceptiones erheblich befunden würden/ die haupt-
sächliche Handlung Ihm ganz ohnnachtheilig ver-
bleibet. Wolte auch der Beklagte den Kläger in
das Gegen - Recht fassen/ so solle er solche seine Ge-
gen - Klag in diesem Termin zugleich vorbringen/
und darauf/ mit Haltung eines Termins/ um den
andern zugleich procediren/ aber da er solches un-
terlassen/ und die Gegen - Klag allererst hernach/
doch vor Beschlusß der Sachen/ eingeben würde/ sol-
len beyde Klag und Gegen - Klag von einander
getheilet/ und in denselben absonderlich verfahren
werden.

Von dem andern Termin.

Es hat nun der Kläger entweder seine
Probatoria mit der Klag übergeben/ und
ist also von dem Beklagten darauf so
bald in primo termino gebührend - und vorbedeu-
teter massen gehandelt worden / oder aber hat
vorerst des Beklagten Antwort und Handlung des
ersten Termins erwarten wollen. Ersteren falls be-
stünde in diesem andern Termin es darauf/ daß der
Klä-

Kläger auf die vorgegangene Gegentheilige Exceptional-Handlung replicando procedirte / dieses Falls aber/ daß Er so dann/ bey diesem andern termino, sothane Probatoria, ohne einiges ferner Zurückhalten / einbringe / Recognition der Gebühr nach begehre/ und sonst den Sachen und des facti halber fernere Handlung thue / wogegen dem Be- flagten in recognoscendo vel diffitendo die Schul- digkeit/ sub præjudicio, oblieget/ nechst dem/ so dann Ihm Abschrift und Zeit/ darauf zu handlen/ verstat- tet werden soll. Ingleichen da des Klägers Proba- torien nicht eben in schriftlichen Urkunden/ son- dern lebendiger Kundschafft bestünde/ hätte dieser in gegenwärtigem Termin/ mit Einbringung seiner replicirenden Nothdurstten/zum Beweis dessen/ was Er geflagt/ und der Gegentheil in seinen Exceptio- nibus und hauptsächlicher Gegenhandlung nicht ge- stehen wollen/ sich gefasst zu bezeigen/ also und der- gestalt/ daß/ da es die Nothdurst und der Sachen Eigenschafft/ des Gegentheils klare Antwort zu ha- ben/ erforderete / Er so dann/ wann es nicht mit der Klag bereits beschehen/ nothige/ doch kurze Proba- torial-

torial-Articul, ohne Überfluß der Weitläufigkeit/ auf der Substanz des Klag-Libelli gezogen / überreiche/ auf des Gegentheils Antwort/ oder auch/ ohne dieselbe/ auf bloße Überreichung der Probatorial-Articul, Commissarios ernenne/ und Commission bitte.

Von dem dritten Terminus.

Im dritten Terminus würde Beklagter/ auf die mit denen Probatoriis eingebrachte Klag und im ersten Termin also erstattete Exceptional-Handlung/ im zweyten termino aber von Klägers Seiten eingekommene Replie, nun ferner duplizieren/ und da erst im zweyten Terminus die Probatoria wären eingekommen/ handelt Er in diesem Termin darauf die gebührende Nothdurft.

Im Fall es aber auf lebendiger Zeugen Aussag/ und deren Verführung im vorgehenden Termin, bemeldter Massen/ gerathen wäre/ müßte Beklagter auf die eingerichtete Probatorial-Articul, da es begeht worden/ bey diesem Termino antworten/ und

und dieses klar / richtig und ohne allen Anhang / es
habe auch Namen/wie es wolle/ purè & simpliciter,
dannenhero auch folglich alles disputiren über diese
Responsiones abgestellt seyn soll/ so gar/ daß/ wann
nicht singulariter singulis durch das Wort wahr
oder nicht wahr / so viel ihr eigen Geschicht / so
viel aber frembde Geschicht belangt/ durch die Worte
glaub wahr / oder nicht wahr zu seyn/
sauter und richtig geantwortet würde / so dann der/
oder diejenige Articul vorgerichtlich gestanden/
auch die Responsiones pro puris angenommen/und
der andere Theil zu seinem fernern Beweis darin
gehalten seyn solle.

Welches alles dann auch gleichmässig von Be-
klagtens Seiten zu verstehen / also / da etwas in sei-
nen Exceptionibus von Klägern wiedersprochen /
oder nicht gestanden werden wolte/ so dann zu dessen
Probation, auf gleiche Maß und Weis / wie vor-
stehet / haben zu verfahren.

Und so hätte Beklagter ferner auch / bey dieses
Terminus Handlung / zugleich die im vorigen Ter-
min

min von Klägern benahmste Commissarios, gestalteten Sachen und habenden wichtigen Ursachen nach zu excipiren frey und bevor. Wären dann Ursachen ad excipiendum vorhanden/ welche Hauptmann / Räthe und Ausschus für gnugsam wichtig erachteten / und wären die Partheyen bey diesem Termino gegenwärtig / so würde dem nominirenden Theil andere in continenti zu ernennen auferlegt / andernfalls aber / mit Bestimmung eines gar kurzen Termins / erforderl. Sodann wird die gebettene Commission erkannt und aufgesertiget / auch mehr nicht / dann einer / in specie bestimmter Termin / pro omni dilatione probandi, verstattet / welcher auch / außerhalb erheblicher wichtiger Ursachen und Verhinderungen / nicht prorogirt werden soll / jedoch / da die Zeugen innerhalb erwähnter Zeit abgehört / und die Partheyen noch einen geringen Termin / zu Bersertig = und Einbringung des Rotuli, bitten würden / soll solches zu Hauptmanns / Räthen und Ausschus Erkanntnus gestellet seyn. Es sollen aber allewege solche Commissarii vorgeschlagen werden / die darzu tüglich und geschickt sind / dar-

darmit derentwegen denen Partheyen kein Nachtheil verursacht werden möge. Der oder die verordnete Commissarien sollen/ Kraft dieses Auftrags/ auch vollkommene Macht und Gewalt haben/ die Ihnen aufgetragene Commission aufzuschreiben/ die Zeugen zu citiren/ zu beeydigen/ auch ihrer Eyd/ ob es von denen Partheyen selbsten nicht geschehe/ ad hunc actum zu erlassen/ (allermassen hierbei der Commissarien Jurisdiction über aller Adelichen Mitglieder dieses Fränckischen Ritter- Orths Unterthanen und Angehörige aufdrücklich prorogirt und ge gründet seyn soll/) Interrogatoria anzunehmen/ und sonst im übrigen alles thun und versügen/ was sich Rechtlicher Gebühr zu Verführung dieser Commission eignet.

Da aber unter andern Herrschafften wohnende Unterthanen zu Zeugen angegeben/ würden sie sich gewöhnlicher Compas - Briessen zu gebrauchen wissen/ insonderheit sodann sollen die Commissarii, in Abfassung des Rotuli, die Disposition und Verordnung des jüngern Reichs - Schlusses de Anno Sechzehenhundert vier und funffzig/ §. Im übrigen

gen verbleibt es ic. in acht nehmen/ und deme gemäß solchen Rotulum einrichten. Nach Verfertigung dieses Rotuli solle solcher / unter des Commisarii und adjungirten Notarii Insiegel / der Hauptmannschafft verwahrlich zugeschickt/ und so dann den Parthenen / auf deren Begehren und Unkosten/ darvon Abschrift gegeben/ auch zugleich der Terminus, darauf zu handeln und zu schliessen/ angesetzt werden.

Im Fall auch Brieffliche Urkunden ohne Gefahr nicht über Land zur Hauptmannschafft gebracht werden könnten/ und derowegen solche zu transsumiren / wie auch den Augenschein einzunehmen / behgeht würde / sollen die Commissiones in meliori forma , und nicht communi forma , aufgesertiget werden/ und da/ wie sich dann oftmahs zuzutragen pfleget/ alte erlebte Zeugen durch Commissiones ad futuram rei memoriam abzuhören / die Nothdurst erfordern solte / so beschiehet in dergleichen Fällen auf gebührendes und formliches Nachsuchen / auch was den Rechten und Cammer - Gerichtlichem Stilo gemäß ist.

Bom

Vom vierten Termin.

Allhier soll der Actor tripliciren / und zugleich submittiren/ da es aber/ mediante Commissione, ad Examen testium, gelanget/ und deren Aussag denen Partheyen communicirt / oder publicirt worden/ ist in arbitrio Actoris, ob Er wolle auf die vorhergehende Handlung und deren Zeugen Aussag simpliciter concludiren/ oder noch eine schriftliche Handlung in hoc termino einbringen/ welche so dann dem Reo auch zum endlichen Beschluss zu communiciren.

Vom fünften Termin.

Melchem nach Beklagter gleichfalls zum Urtheil zu beschliessen schuldig / jedoch mit der Freystellung / solches blößlich / oder auch noch mit einem schriftlichen Procedeo zu thun. Worüber in der Sach von keinem Theil etwas mehr ad Acta genommen werden solle/ obgleich was neues vorgesunken/oder an Instrumenten

ten erst post conclusionem gesunden worden/ es
seye dann/ daß solches bey Adelichen Ehren und
Treuen betheuret werden könnte/ daß man von sol-
chen zuvor nichts gewußt/ in welchem Fall Herrn
Hauptmann/Råthe und Ausschuß/ den beschéhenen
Beschluß zu rescindiren/ und was sich zu thun ge-
bühret/ zu erkennen haben sollen.

Von Terminen insgemein.

Die Terminen sind entweder legales
oder ordinarii, oder durch Bescheid in-
sonderheit angesetzt/ alle aber sollen ohne
Unterscheid præjudiciales seyn/ also/ daß/ wann ge-
bührende Handlung darauf nicht beschiehet/ solche
hernach ferner nicht angenommen/ noch verstatet/
sondern der Gegentheil bey dadurch erlangtem Vor-
theil allerdings gelassen werden solle/ und ist ein je-
der terminus von Tag der insinuation, oder/ da er
einer Parthey wissend wird / de die in diem præ-
cisè anzurechnen. Darmit aber niemand über Ery-
lung sich zu beschwehren habe; so soll ein terminus

le-

legalis auf Sechs Wochen hiermit bestimmt seyn/ andere aber / nach Gestalt der Sachen / entweder kürzer / oder länger hinauß/ und also allezeit / nach der Sachen Beschaffenheit / geraumlich gegeben/ auch so dann keine Prorogation, es beschrehe dann auf erheblich - und wichtige / nothdürftig - auch beschienene Ursachen/ zugelassen werden. Würde aber einige Parthen prorogationem zu suchen gendhiget/ welches dann / wie gesagt / anders nicht / dann auf sonderbahre wichtige Ursachen / verstattet werden soll; So solle jedoch dieses Nachsuchen / wie sich zu Recht gebühret/ zeitlich/ und vor Erscheinung des Termins geschehen / auch von selbiger Parthen die Kosten / darmit es der andern Parthen zuwissen gemacht werde / so bald erlegt / oder terminus purificirt werden. Damit aber in Beobachtung solcher Terminen bey denen Parthenen um so mehrere Richtigkeit gehalten werde/ so soll eine jede Handlung/ so bald sie zur Hauptmannschafft eingeliefert worden/ dem Gegen-Part zu insinuiren/ befördert werden.

Demnach also die exhibrende Parthenen bey häufig wissen mag/ wann terminus legalis erscheinen

§ 3

wer-

werde/ und kommt ihr sodann nach selbiger Zeit in
 Kürze nichts antwortliches wieder zu/ so hat Sie bey
 der Hauptmannschaft durch ein Memorial sich zu
 erkundigen/ in eventum communication oder Ge-
 gen- Handlung zu begehren/ oder/ im Fall diese in-
 termino nicht erfolgt wäre/ contumaciam zu ac-
 cusiren/ und sonst/ was sich in Rechten gebühret/ zu
 bitten. Es wird aber sonst personliche Besu-
 chung solcher Terminen anderst nicht requirirt/ als
 etwa ad recognoscendum documenta, vel audi-
 endum sententiam, oder andere Actus, worzu per-
 sönliche Gegenwart erforderet wäre; übrigens soll
 und mag alles allein in schriftlichen Handlungen/
 jedoch allemahl auferlegt/ wie oben gemeldt/ von
 denen Partheyen/ oder deren ad causam legitimir-
 ten Mandatariis eigenhändig subscribit/ einge-
 bracht werden.

Vom Ungehorsam.

Da einer/oder ander Theil/ auf ausgan-
 gene Ladung/oder angesetzte Termin/ sich
 ungehorsamlich erwiesen/ und nicht er-
 schei-

scheinen / oder seine Handlung einbringen würde / soll dem andern Theil nichts destoweniger fortzufahren erlaubet seyn / und zwar / da der Kläger aussen bliebe / oder ungehorsam seyn würde / dem Be-klagten frey stehen / nicht allein die Loszehlung von erhobener Rechtsfertigung zu bitten / sondern auch in der Haupt-Sach so viel darzuthun und zu verfah- ren / daß Er endlich von derselben ledig erkannt wer- den möge. Bliebe aber der Be-klagte mit sei- nem Erscheinen / oder auferlegten Handlung / un- gehorsamlich aussen / so soll der Kläger Macht ha- ben / seine Klag zu beweisen / und bis zum Beschlusß der Sachen zu verfahren / also / daß ihm die Sach / darum Er ge-klagt / zuerkannt / und darüber verholt- sen werden mag.

Würde nun ein und ander Theil nach eins- mahl's begangenem Ungehorsam erscheinen / so soll derselbe zur Handlung gelassen werden / jedoch sol- cher Gestalt / daß ihm die vorgegangene Terminen nicht zu statten kommen / sondern Er die Sach in dem Stand / als Er Sie findet / annehme / und sich einlasse / darzu seinem Gegentheil alle bis dato ver-

ur-

ursachte Unkosten zusörderist wieder erstatte und gut mache.

Im Fall da Bormünder ungehorsam seyn würden/soll nicht wieder die Pfleg-Kinder auf die Haupt-Sach / sondern wieder die Bormündere selbst / auf die Außschliessung von der Adelichen Freyheit und Gemeinschafft / vermög der Ritterlichen sonderbaren Ordnung/ versfahren werden.

Von End-Urtheilen und dero Eröffnung.

Nann nun beyde Theile submittirt/sollen die Acta nach geschehener Notification an die Herren Ritter-Räthe bey des Ritter-Orths Langley in Beyseyn beider Parthenen/oder dero Gevollmächtigten/ inrotulirt/allerseits obsignirt/ und so dann/ wann es der Sachen Wichtigkeit erfordert/ oder von denen Parthenen begehrt würde / auf ein - oder mehr Juristen - Facultäten/ wann vorhero/ auf Ermässigung / die Parthenen die sportuln darzu werden erlegt haben/ verschickt/ und darüber ein Bedenken/ sambt angehängte r formula

la

la sententiæ , eingeholet / sonst aber von des
Orths Consulenten / oder Syndico , eine Relation
cum voto verfasst / und nach deren Anhörung von
Herrn Hauptmann und Räthen eines Bescheids sich
vergleichen werden. Und darmit auch die verfasste
Urtheilen förmlich publicirt werden mögen / so sol-
len dieselbe / wann es End- Urtheile / ohne Aufschub /
jedoch mit vorgängiger Citation derer Parthenen /
auf einen darzu præfigirten Termin / in Beysehn des
Herrn Ritter - Hauptmanns / oder Ritter - Raths /
auch / da es vonnöthen / eines von des loblichen Rit-
ter - Orths Consulenten / in der Orths - Cangley /
oder sonst einem bequemen Zimmer / in præsentia
Partium , oder deren Gevollmächtigten / publicirt /
dies & hora publicationis fleißig annotirt / und ei-
nem jeglichen / auf Begehren / darvon beglaubte
Abschrift und Kundschafft gegeben / die Interlocu-
toriæ aber / ohne dergleichen förmliche Publica-
tion , denen Parthenen unter dem gewöhnli-
chen Insiegel zu Haus geschicket
werden.

G

Bon

Von Appellationen.

Allermassen diese Ritterliche außtrågliche Instanz dahin gar nicht angesehen/ daß die der Röm. Käyserl. Majest. bey dieses Orths Ritterlichen Mitgliedern competirende allerhöchste Jurisdiction dardurch geschmählet und eingezogen werde/ auch ohne das sonst von denen Außtrågen appellirt werden kan; So bleibt einem jeden frey/ von Urtheilen/ durch die Er sich beschwehrt zu seyn erachtet wolte/ wann anders eine genugsame Summ in Rechten verfangen/ binnen zu Recht bestimmter zehn-tägiger Zeit/ an den Käyserl. Reichs-Hof-Rath oder Cammer-Gericht zu appelliren/ worauf sodann/ nach beschwerner genugsamer Notification, mit der Execution des Orths/ so lang die Fatalia dauren/ innen gehalten/ und/ wofern man den Appellations-Process legitimè fort-führet/ weiter nicht verfahren werden solle. Sintemahlen jedoch öfters sich begibt/ daß die in Rechten verfangene Summ zur Appellation nicht hinreichlich/ und gleichwohl der succumbirende

rende Theil über die verfaßte Urtheil sich zu bella-
gen / erhebliche Ursach zu haben vermeinet; So ist
zu Vermeydung aller führenden Beschwehrnüssen
in diesen Fällen/ wo die Appellation, als ein reme-
dium ordinarium, nicht Plaz greiffet / die einge-
klagte Summ jedoch über hundert Thlr. sich belauft/
allerseits beliebt und angenommen / dem in Jure
sonst verordneten remedio revisionis , wiewohl un-
ter dieser Bescheidenheit/ Statt zu lassen/ daß/ wann
der beschwehrte Theil die Revision bey dem löbli-
chen Ritter - Orth intra decendum gebührend su-
chen / darauf binnen zwey Monathen / (gestalten
alle diese termini præjudiciales sind /) seine grava-
mina revisionis ordentlich einzugeben / und / jedoch
daß Er weiter nichts neues darbey ein- und vor-
bringe / zur Revisions - Urtheil beschliessen / auch zu
Einhöhlung einer weitern Sentenz, die Kosten al-
lein/ bis auf die Adjudicirung derer expensen/ vor-
schiesen wird / so dann dem Gegentheil darauf
gleichfalls zu antworten/ und zu concludiren / ein
Terminus præjudicialis von zwey Monathen præ-
figirt / die Einbringung einiger Neuerungen inter-
dicirt/

G 2

dicirt/ und die Conclusion der Aeten injungirt/ nichts minder mit deren Inrotulation und Publication der Sentenz, wie oben gesetzt/ verfahren werden solle.

Von der Execution und Vollziehung der ausgesprochenen Urtheilen.

Diesweilen eine jede Urtheil/ so deren nicht gebührende Vollstreckung beschiehet/ wenig Frucht bringet/ und gleichwohl öfters die leidige Erfahrung lehret/ daß ein und anders Mitglied denen Vorstehern des Ritter-Orths wenig Respect beyträgt/ denen Orths-Schlüssen sich wiedrig erweiset/ auf die von andern eingelangte und communicirte Beschwerungen öfters gar keine Antwort ertheilen/ denen von Richterlichen Ampts wegen ergehenden Auflagen manchmahl eben so wenig/ als denen publicirten und in rem judicatum erwachsenen Urtheilen ein Genügen leisten/ sondern die Execu-

tio-

tiones verhindern / und darmit wohl Anlaß geben / daß benachbarte Fürsten und Stände allerhand dem Reichs-immediaten Adel höchst-nach-theilige Verhängnissen veranstaltten / wordurch aber die heilsame Justiz gehemmet / und die litigirende Theil mit vergeblichen Kosten umgetrieben werden / auch wohl gar eine Zerrüttung des Corporis daraus entstehen dorffte ; Als ist dieser Punct / mit sonderbahrem Vorbedacht / dahin vermittelt und verabredet worden / Ihro Römischo-Käyserliche Majestät / nach dem vorgängigen Exempel anderer lōblichen Ritter-Cantonen / allerunterthänigst dahin zu ersuchen / Sie allermildest geruhen mögten / nicht nur / Krafft dieses / denen gesammten Adelichen Mitgliedern des lōblichen Orths Baunach / kräftigst und allen Ernstes / auch unter Bedrohung der in der Ritter-Ordnung befindlichen Straffen von tausend Gulden Fränckisch / darvon jedesmahls die Helfste dem Käyserl. Fisco , die andere Helfste aber der Orths-Cassæ verfallen seyn solle / nochmahls aufzulegen und anzubefehlen / daß Sie denen Orths- Vor-

G 3

ste-

stehern den geziemenden Respect allewege beytragen / denen Orths - Schlüssen sich gemäß bezeigen / auf die von andern einlangend - und communicirte Beschwehrungen gebührend antworten / denen Gerichtlichen Auflagen pariren / und denen in rem judicatam erwachsenen Urtheilen ein sattsames Genügen leisten / sich auch auf einige von andern an Sie incompetenter etwan ergehende Verbott nicht steissen / noch zu solchem Ende sich an die benachbarte Fürsten und Stände hängen sollen / sondern auch zugleich dem Ritter - Orth Baumach / vermög dieses / contra quoscunque renitentes die wirkliche Execution zu vollstrecken und vorzunehmen / Dero allerhöchsten Käyserlichen Gewalt specialiter mitzutheilen / auch bedürffenden falls mit einer etwan thig fallenden starcken Hülff / auf des Ritter - Orths Baumach allergehorsamstes Anmelden / ohnverfüglich allermildst zustatten zu kommen. Und soll demjenigen / welcher Urtheil und Recht verlangt / auf sein gebührliches Ansuchen / ein Gebots - Brief und Executorial bey der Pön der Ritter - Orde

Ordnung einverleibt / an seinen verlustigten Ge-
gentheil mitgetheilt / und demselben darinnen der
außgesprochenen Urtheil / innerhalb benannter
Zeit / alles Innhalts Folge zu thun / auferlegt
werden. Worben vor allen noch zu beobachten
ist / weilen die succumbirende Partheyen öfters /
post publicatam sententiam , mit neuen Exce-
ptionibus erst aufgezogen kommen / oder wohl ei-
nen langwürigen Termin über den andern / zu
Hinterreibung der würcklichen Execution sich
außbitten / und darmit die Sentenz in rem ju-
dicatam einmahl erwachsen / und dagegen kein
Remedium suspensivum ergriffen worden / für-
terhin weiter keine andere Exceptiones , als welche
in ipsa Executione , denen offenbahr- und kundbah-
ren Rechten nach / Platz finden / und in con-
tinenti zu probiren sind / angenommen / oder
regardirt / sondern / nachdem auf das Höchste die
Parition zum drittenmahl / und zwar in keinem
weiteren / dann zwey = oder drey = Monathlichen
Termin / dem Verlustigten anbefohlen worden /
die würckliche Execution vollzogen werden sol-
le /

le / und ist jedesmahls die Execution auf die dar-
durch verursachende Kosten zugleich mit zu voll-
strecken / und von dem renitirenden Theil selbige zu
erheben.

Tom Canzley - Tax.

Sachdeme bey dieses Ritterlichen
Aufstrags Gericht vornehmlich die Ab-
sicht auch mit dahin gerichtet ist, daß die
Adeliche Mitglieder und ihre arme Leuthe mit vie-
len Kosten nicht belegt / sondern die unparthenische
Justiz, ohne allen Entgeld administrirt werden mö-
ge; Als wird / Krafft dieses / beliebt / weiter keine
Gerichts - oder Canzley - Sportuln / so lang der
Procesß vor dem Orth geführet wird / außer einen
Thaler vor die Inrotulation derer Acten / und einen
Thaler vor die Publication und Vidim. an der
Sentenz zu fordern. So viel aber die Decopir- und
Commissions - Kosten / auch Zeugen - Verhören
und andere dergleichen außwärtige Aufslagen be-
langet / da soll der Impetrant oder Petent sol-
che

che aufzlegen / und bis zu künftiger Aburtheilung
derer Expensen / welche jedesmahls in der Urthels-
Trag mit zu erinnern / vorschiesßen / so bald aber
die Sentenz publicirt / und ein Theil davon eine
Appellationem oder Revision suchen wird / als-
dann sollen / nach aller lōblichen Gerichts - Obser-
vanz, die in der Cammer - Gerichts - Ordnung
und Recessibus Imperii enthaltene Sportuln de-
nen Orths - Bedienten und in die Langley be-
zahlt / auch die Acta primæ Instantiæ niemahls
zur Abschrift gegeben werden / ehe und bevor /
nach Ermässigung / ein gewisses Quantum depo-
nirt / und darmit die Arbeit befördert wird.

In Urkund und zu mehrer Besthaltung alles
Vorgesetzten / ist diese Auftrags - Ordnung / nach
denen hierunter ergangenen Orths - Schlüssen /
mit d^r Ritter - Orths an der Baumach grōsserm
Insiegel corroborirt / und zugleich von dem zeit-
lichen Hauptmann und Räthen eigenhändig un-
terschrieben / und mit ihren angebohrnen Pett-
schaften bedrucket worden.

H

Go

So geschehen Unfind / den zwanzigsten No-
vembris, Anno Eintausend Siebenhundert und
Elfß.



Hanns Georg von
Rotenhahn.



Joachim Ignatius
von Rotenhahn.



Johann Wilhelm
von Roten-
hahn.



Bernhard Friedrich
von Hütten.



Albrecht Dietrich
Truchseß von
Weßhausen.



Christian Heinrich
Freyherr von Stein
zum Altenstein.

Da

Damit aber nun dieses alles mit mehrerer
Autorität und Nachdruck best gestellt
werden mögte ; So bitteten Uns Sie Ein-
gangs = gedachte Hauptmann / Rāthe und
Ausschuss / allerunterthänigst / Wir diese von
Alters herkömliche Ritterschafftliche Instanz,
und darauf abgesafste Außtrags = und Pro-
ceß-Ordnung / mit allen ihren Worten / In-
halt und Clausula samt und sonders / von al-
lerhöchsten Kāyserl. Ampts wegen / zu confir-
miren / und unter Benennung einer nahmhaff-
ten Straß gegen die Contravenienten / aller-
mildst zu bestättigen / besonders aber das je-
nige / was in Tit. von Execution und Voll-
ziehun, i dern Urtheilen enthalten / zu approbi-
ren / unädigst geruhen wolten.

Daher haben wir angesehen solch Ihre de-
muthig = ziemliche Bitte / auch die angenehme /
getreue / nützliche undersprießliche Dienste / so

gemeldte Ritterschafft vor dem / und Sie
weyland Unsern Vorfahren / Uns und dem
heiligen Reich / auch unserm loblichen Erz-
Haus Oesterreich / in mannigfältige Weege
gutwillig und ohnverdrossen bishero erzeigt /
und hinführo nicht weniger zu thun / unter-
thäniglich erbietig seyn / auch wohl thun mö-
gen und sollen / und darum auch fürnehm-
lich / weilen Wir die in ob - einverleibtem
Recess enthaltene erstelnstanz, auch die anne-
uirte Auftrags- und Proces- Ordnung / de-
nen Rechten gemäß besunden / und die allein zu
Abfürk- und Abschneidung ohnndhiger Ver-
längerung des Rechtlichen Processes abzielen /
mit wohlbedachtem Muth / gutem Ru und
rechtem Wissen / solche nicht allein concedirt /
sondern auch in allen ihren Articulen / Pun-
eten / Clausulen / Inhalt-Meyn- und Begreif-
sungen / als Römischer Käyser / gnädiglich
con-

confirmiret/bekräfftiget und bestättiget; Thun
das/concediren/confirmiren/ bestättigen die-
selbe auch hiermit/von Röm. Käyserl. Macht-
Vollkommenheit/wissentlich/ in Kraft dieses
Brieffs/ was Wir daran von Rechts und Bil-
ligkeit wegen zu concediren/ zu confirmiren/
zu bekräftigen und zu bestättigen haben/ und
meynen/ sezen und wollen/ von obberührter
Unserer Käyserlichen Macht/ das obberühr-
ter Receß, auch Auftrag- und Proceß- Ord-
nung/ in allen ihren Clausuln/ Puncten/ Arti-
culen/ Inhalt- Meyn- und Begreiffungen/
kräftig und mächtig seyn/ stet/ vest und ohn-
verbrüchlich gehalten und vollzogen werden/
und sich obgemeldte Ritter- Hauptmannschafft
und ihre Nachkommen derselben unter Ihnen
selbst/ alles ihres Inhalts/ freuen/ gebrauchen
und geniessen sollen und mögen/ von allermän-
niglich ohnverhindert/ jedoch mit dem Vorbe-
halt/

S 3

halt/

halt/ dieselbe hinkünftig etwa/ befindlichen
Umständen nach/ zu verbessern.

Und gebiethen darauf allen und jeden
Chur-Fürsten/ Fürsten Geist- und Welt-
lichen/ Prälaten/ Grafen/ Freyherren/
Rittern/ Knechten/ Land-Marschalden/
Lands-Hauptleuthen/ Land-Vögten/
Hauptleuthen/ Nikdomen/ Vögten/ Pfle-
gern/ Verwesern/ Amtleuten/ Landrich-
tern/ Schultheissen/ Bürgermeistern/ Rich-
tern/ Räthen/ Burgern/ Gemeinden/ und
sonst allen andern Unseren und des Reichs/
auch Unserer Erb-Königreiche/ Fürster-
thumen und Landen/ Unterthanen und
treuen/ was Würden/ Stand oder Besen/ wie-
seynd/ und insonderheit denen Mitgliedern von
gemeldter Ritterschafft und Adel/ ernst- und
vestiglich mit diesem Brieff/ und wollen/ daß
Sie/

Sie/gemeldte Frândische Ritter - Hauptmann-
schafft und Adel / bey ob - inserirtem Recesß,
auch Außtrags - und Procesß - Ordnung / dann
dieser Unserer Kâyserlichen Confirmation,
ohnverhindert bleiben lassen / und die von ge-
meldter Ritter - Hauptmannschafft und
Adel ihres Orths saunt und sonders / solchen
Recesß und Ordnung unverbrüchlich halten /
denselben in allen Puncten nachkommen und
geleben / auch sich denenselben nicht wieder-
sezen / in keine Weise noch Weege / als lieb
einem jeden seye Unsere und des Heil. Reichs
schwebre Ugnade und Straff / und darzu eine
Poen / nemlich Sechzig Mark lôthigen Golds /
zu vermeyden / die ein jeder / so offt er freventlich
eder thâte / Uns halb in Unsere Kâyser-
liche Cammer / und den andern halben Theil
mehr - gedachter Ritter - Hauptmannschafft
zu bezahlen verfallen seyn solle. Mit Urkund

Die-

dieses Brieffs besiegt/ mit Unserm Käyserl.
anhangenden Insiegel/ der geben ist in Unserer
Stadt Wienn/den neun und zwanzigsten Tag
Monats Novembris, nach Christi unsers lie-
ben HErrn und Seligmachers Gnaden-rei-
chen Gebuht im Siebenzehenhundert und
zwölften/ Unserer Reiche/ des Römischen
im anderten/ des Hispanischen im zehenden/
des Hungarischen und Böheimischen eben-
falls im anderten Jahre.

Carl.

V. Friedrich Carl G. v.
Schönborn.

Ad Mandatum Sac^z. Cæs.
Majestatis proprium

E. F. V. Glandorff.

Von

ALVENSLEBEN

Lh

156



Abdruck

der
von Der

L 4 156

Röm. Kaiserlichen Majestät
allergnädigst confirmirt-

und

bey dem ohnmittelbahr freyen
Reichs Ritter - Orth an der Saunach
ehehin üblich gewesenen

Güt - und Rechtlichen

Außtrags -

und

PROCESS - Ordnung.

ANNO M. DCC. XIII.

Typus

